



Satzung des Turnvereins Zunsweier 1912 e.V.

Inhalt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	2
§2 Ziele und Aufgaben	2
§3 Zugehörigkeit zu Verbänden	2
§4 Mitgliedschaft.....	2
§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§6 Beiträge	3
§7 Ehrungen	3
§8 Organe des Vereins.....	3
§9 Mitgliederversammlung	3
§10 Vertretungsberechtigter Vorstand (im Sinne des §26 BGB)	4
§11 Erweiterter Vorstand.....	4
§12 Turnrat	5
§13 Kassenführung und Kassenprüfung	5
§14 Jugendordnung.....	5
§15 Datenschutz.....	6
§16 Änderung des Zwecks des Vereins	6
§17 Auflösung.....	6
§18 Inkrafttreten der Satzung.....	6



§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Turnverein Zunsweier 1912 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Offenburg-Zunsweier und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen (VR470427).
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgaben

1. Der Verein betreibt und fördert Turnen, Volleyball, Spiel und Sport. Er bemüht sich dadurch um eine sinnvolle Freizeitgestaltung und um die Pflege des Gemeinsinns.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Turnerbunds, des Badischen Turnerbunds und des Ortenauer Turngaus.

§4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung mit anschließender schriftlicher Bestätigung des vertretungsberechtigten Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Mitteilung über eine Ablehnung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich oder mündlich. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist Einspruch an den Turnrat zulässig, dessen Entscheidung (einfache Mehrheit) ist endgültig. Der Ablehnungsbeschluss ist dem abgelehnten Mitglied schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten. Der Austritt ist jederzeit im Kalenderjahr möglich. Die Austrittserklärung muss dem Verein spätestens zum 30.11. vorliegen. Für das Kalenderjahr, in welchem der Austritt erfolgt, ist der Beitrag in voller Höhe zu leisten. Auf eine anteilige Erstattung besteht kein Anspruch.
5. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des vertretungsberechtigten Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es grob oder nachhaltig gegen diese Satzung oder andere Interessen des Vereins verstößt. Die Mitteilung über einen Ausschluss erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich oder mündlich. Gegen den Ausschluss ist Einspruch an den Turnrat zulässig, dessen Entscheidung (einfache Mehrheit) ist endgültig. Der Ausschlussbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.



§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung einschließlich der Jugendordnung an. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese zu beachten und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu leisten.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
3. Wählbar in den erweiterten Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme der Jugendleitung: hier gilt das 16. Lebensjahr. Mitglieder des erweiterten Vorstands sollten außerdem mindestens 1 Jahr dem Verein angehören.

§6 Beiträge

Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragszahlungen erfolgen über den bargeldlosen Zahlungsverkehr, möglichst über Bankeinzug.

§7 Ehrungen

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Turnrat geehrt werden.
2. Der Turnrat kann die Vereinsnadel in Silber und Gold verleihen sowie Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände ernennen. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind beitragsfrei. Ein Ehrenvorstand hat das Recht an Turnratsitzungen teilzunehmen.
3. Die Richtlinien über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und die Verleihung der Vereinsnadel in Silber und Gold sind in der Ehrungsordnung festgelegt.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der vertretungsberechtigte Vorstand (im Sinne des §26 BGB)
- c. der erweiterte Vorstand
- d. der Turnrat

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie findet einmal jährlich im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt. Die Einberufung geschieht durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde und auf der Homepage des Vereins mindestens zwei Wochen vorher. Die nicht im Verbreitungsgebiet des Mitteilungsblattes wohnenden Mitglieder und diejenigen, die über keinen Internetzugang verfügen, sind gesondert schriftlich (oder per Fax, E-Mail oder in Textform), d.h. mit Anschreiben, einzuladen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins notwendig ist, ferner, wenn eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des Vorstandes oder $\frac{1}{5}$ der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordert. Zu einer



außerordentlichen Mitgliederversammlung ist immer schriftlich (oder per Fax, E-Mail oder in Textform), d.h. mit Anschreiben, einzuladen und zwar alle Vereinsmitglieder.

3. Anträge zur Versammlung sollen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim erweiterten Vorstand eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Voraussetzung ist, dass der Termin allen Mitgliedern unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen bekannt gegeben wurde.
5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichtes
 - b. Entlastung des erweiterten Vorstands (mit Ausnahme der Jugendleitung) und Entlastung der Kassierer
 - c. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
 - f. Auflösung des Vereins
6. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen nötig. Satzungsänderungen, die den Zweck verändern, sind in § 16 geregelt, die Auflösung des Vereins in § 17. In allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zustimmt, kann durch Handzeichen oder auch in Form einer Blockwahl abgestimmt werden.
8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches vom vertretungsberechtigten Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§10 Vertretungsberechtigter Vorstand (im Sinne des §26 BGB)

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus einem Vorstandsteam von drei bis fünf Personen. Jedes Mitglied dieses Vorstandsteams ist allein vertretungsberechtigt.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand legt in einer Aufgabenordnung die Zuordnung der Aufgaben innerhalb des Vorstandsteams fest.
3. Regelungen, bis zu welcher Höhe ein Mitglied Ausgabeverpflichtungen eingehen darf, sind in der Finanzordnung festgelegt.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.

§11 Erweiterter Vorstand

1. Den erweiterten Vorstand bilden:
 - a. die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands
 - b. die Abteilungsleiter
 - c. der Kassenwart und sein Stellvertreter
 - d. der Schriftwart
 - e. der Pressewart
 - f. die Jugendleitung



2. Der erweiterte Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
3. Regelungen, bis zu welcher Höhe ein Mitglied Ausgabeverpflichtungen eingehen darf, sind in der Finanzordnung festgelegt.

§12 Turnrat

1. Der Turnrat besteht aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstands, den Beisitzern der einzelnen Erwachsenen-Gruppen und dem Beisitzer Passive. Die Beisitzer sind die Interessenvertreter der jeweiligen Gruppe und Ansprechpartner für den erweiterten Vorstand. Der Turnrat kann entscheiden, dass zusätzliche Mitglieder in den Turnrat aufgenommen werden.
2. Zu den Aufgaben des Turnrats gehören
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit
 - b. Festlegung der Finanzordnung, Ehrungsordnung und Datenschutzordnung
 - c. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen sowie Durchführung von Ehrungen
 - d. Entscheidung über Einsprüche zu Ausschlüssen sowie zu abgelehnten Aufnahmeanträgen
 - e. Einrichten und auflösen von Turn- und Sportabteilungen
3. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Turnrats beträgt 3 Jahre. Von der Mitgliederversammlung gewählte Turnratsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Turnrats vorzeitig aus, kann der Turnrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
5. Über die Sitzungen des Turnrats führt der Schriftwart Niederschriften.

§13 Kassenführung und Kassenprüfung

1. Der Kassenwart erledigt die kassentechnischen Angelegenheiten, hierzu gehören
 - a. Führung der Vereinskasse
 - b. Abwicklung oder Delegation des Zahlungsverkehrs
 - c. Berichte über Finanz- und Vermögenslage für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d. Anfertigung von steuerrechtlichen Schriftstücken
 - e. Verantwortung für die Buchführung.
2. Die Führung der Vereinskasse wird alljährlich von mindestens zwei Kassenprüfern überprüft. Der Kassenbericht wird der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§14 Jugendordnung

1. Die Mitwirkung der jugendlichen Mitglieder wird in einer besonderen Jugendordnung geregelt, die von der Jugendversammlung verabschiedet wird und nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen darf.
2. Die Jugendversammlung wählt die Jugendleitung.



§15 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Daten: Name und Anschrift, Portraitbild, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en) oder Funktionen im Verein.

Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt und dabei durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die genauen Bestimmungen und Regelungen hierzu werden in einer Datenschutzordnung separat geregelt und den sich ändernden Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

§16 Änderung des Zwecks des Vereins

1. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Änderung des Vereinszwecks angekündigt wurde.

§17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt wurde.
2. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins bestellt die Mitgliederversammlung ein oder zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Ortsverwaltung Zunsweier zu mit der Bestimmung, es treuhänderisch bis zu fünf Jahren für einen am Ort neuzugründenden und als gemeinnützig anerkannten Turnverein aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist ist der Treuhänder berechtigt, das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Turnens und des Volleyballs zu verwenden.

§18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 05.03.2016 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt dann alle bisherigen Satzungen.